

Die liechtensteinische Sicav – Massgeschneiderte Lösungen für das Private Labelling

Neben den auf dem liechtensteinischen Trust beruhenden Anlagefonds bildet die körperschaftliche Fondsstruktur in der Form der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, kurz Sicav, ein zentrales Element der liechtensteinischen Fondsarchitektur. Dies aus gutem Grund.



Von Urs Müller

Leiter Geschäftseinheit
Institutionelle Kunden
Liechtensteinische Landesbank AG
Vaduz

Die Sicav (Société à capital variable) nimmt bereits seit 1996 einen festen Platz in der liechtensteinischen Fondsgesetzgebung ein. Mit Inkrafttreten des revidierten Fondsrechts im September 2005 wurden auch die Regelungen zur liechtensteinischen Sicav überarbeitet. Basierend auf den Grundlagen der europäischen Fondsrichtlinie (Ucits III) wurde die Unterscheidung zwischen selbst- und fremdverwalteten Sicavs eingeführt. Mittlerweile sind beide Formen fest in der Fondspraxis verankert, und im Zusammenspiel zwischen

der Fondsindustrie und der Finanzmarktaufsicht haben sich klare und speditive Prozesse zur Gründung und Verwaltung einer Sicav nach liechtensteinischem Recht etabliert.

Da der Fondspromotor bei der Sicav – im Gegensatz zu vertraglichen Fondsstrukturen – durch Einsitznahme in den Verwaltungsrat direkten Einfluss ausüben kann, bietet die Sicav insbesondere im Private-Label-Geschäft sehr attraktive Lösungsmöglichkeiten.

Grundzüge der Sicav

Die liechtensteinische Sicav eignet sich sowohl zur Lancierung von mit dem europäischen Pass ausgestatteten Fonds für Wertpapiere (Ucits) als auch zur Konzeption von Nicht-EU-kompatiblen Fonds.

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer als Publikumsfonds strukturierten liechtensteinischen Sicav erfordert zweierlei: zum einen die gesellschaftsrechtliche Gründung der Aktiengesellschaft und zum anderen die aufsichtsrechtliche Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Die Erteilung der Bewilligung ist Voraussetzung für die Eintragung im Öffentlichkeitsregister.

Das Kapital der liechtensteinischen Sicav unterteilt sich in das durch die Promotoren des Fonds aufgebrachte Gründerkapital und das von den Anlegern geäußerte, zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwaltete Vermögen. Letzteres ist in der Regel in auf den Inhaber lautende Anlegeranteile unterteilt. Das liechtensteinische Fondsrecht lässt die Möglichkeit offen, die Anlegeranteile mit oder ohne Stimmrecht auszugestalten. Die Promotoren der bislang in Liechtenstein aufgelegten Sicavs haben diesen gesetzlichen Spielraum genutzt und auf die Schaffung von Anlegeraktien verzichtet. An der Generalversammlung der Sicav nehmen in diesem Fall nur die das Gründerkapital repräsentierenden Unternehmeraktionäre teil.

Aus Sicht des Anlegerschutzes wesentlich ist die gesetzlich verankerte Vorschrift, wonach das für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen im Konkurs der Sicav abgesondert wird und somit nicht in deren Konkursmasse fällt.

Die selbstverwaltete Sicav

Eine Sicav, welche die Verwaltungs- und Administrationsfunktionen selbst ausübt und nicht an eine Drittgesellschaft delegiert, wird auch in Liechten-

stein als selbstverwaltete Sicav bezeichnet. Bei dieser Form der kollektiven Kapitalanlage ist die Verwaltungsfunktion gleichsam in das Fondsprodukt integriert.

Bei der selbstverwalteten Sicav handelt es sich um eine spezialgesetzlich geregelte, mit Substanz auszustattende Aktiengesellschaft. Dies analog der Fondsleitungsgesellschaft beim Anlagefonds.

Das Gründerkapital einer selbstverwalteten Sicav beträgt mindestens 500'000 Franken. Das 1 Mrd. Franken übersteigende verwaltete Vermögen ist zusätzlich mit 0,02% Kapital zu unterlegen.

Neben dem Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, muss die selbstverwaltete Sicav über eine Geschäftsleitung verfügen. Diese ist grundsätzlich mit zwei Personen zu besetzen. Sind bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, darf die Funktion der Geschäftsleitung ausnahmsweise durch *eine* Person ausgeübt wer-

den. Sowohl die Verwaltungsräte als auch die Geschäftsleitungsmitglieder müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Im Gegensatz zu einer Fondsleitungsgesellschaft ist das Dienstleistungsspektrum einer selbstverwalteten Sicav begrenzt auf die Verwaltung ihrer eigenen Fondssegmente. Die individuelle Portfolioverwaltung sowie die Anlageberatung sind ihr ebenfalls untersagt.

Die fremdverwaltete Sicav

Bei der fremdverwalteten Sicav sind die operativen Verwaltungs- und Administrationsfunktionen von Gesetzes wegen an eine liechtensteinische Fondsleitungsgesellschaft zu delegieren. Im Gegensatz zur selbstverwalteten Sicav handelt es sich bei der fremdverwalteten Form um ein reines Fondsprodukt mit zwingend delegierter Geschäftsführung. Die Delegation erfolgt im Rahmen eines sog. Bestimmungsvertrages, der in der Regel zwischen der

Sicav, der Depotbank und der Fondsleitungsgesellschaft geschlossen wird. Mit der Übertragung der Geschäftsführung übernimmt die Fondsleitungsgesellschaft grundsätzlich alle gemäss liechtensteinischem Recht einer Fondsleitungsgesellschaft obliegenden Tätigkeiten. Von der Delegation nicht erfasst sind die nicht übertragbaren sowie die vertraglich nicht übertragenen Aufgaben. Der Katalog der im Verantwortungsbereich der Sicav verbleibenden Aufgaben könnte z.B. wie folgt lauten:

- Festlegung der Anlagepolitik für das verwaltete Vermögen bzw. für einzelne Segmente;
- Auswahl geeigneter Asset Manager für das verwaltete Vermögen bzw. für einzelne Segmente;
- grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeranteile;
- Festlegung der wesentlichen Inhalte sowohl des Prospekts als auch der periodischen Berichte;

Die liechtensteinischen Sicavs im Überblick

	Die selbstverwaltete Sicav	Die fremdverwaltete Sicav
Wesensmerkmal	Nimmt zentrale Verwaltungs- und Administrationsfunktionen selbst wahr (Fondsprodukt mit integrierter Verwaltungsfunktion)	Delegiert operative Verwaltungs- und Administrationsfunktionen an eine liechtensteinische Fondsleitungsgesellschaft (Fondsprodukt mit delegierter Geschäftsführung)
Kapitalstruktur	Gründerkapital der Promotoren und für Rechnung der Anleger verwaltetes Vermögen	Gründerkapital der Promotoren und für Rechnung der Anleger verwaltetes Vermögen
Ausgestaltung der Anlegergarantie	Mit oder ohne Stimmrecht	Mit oder ohne Stimmrecht
Mindestgründerkapital	Fr. 500'000	Fr. 50'000
Verwaltungsrat	Mindestens 3 Mitglieder	Eine oder mehrere natürliche oder juristische Person(en)
Geschäftsleitung	Grundsätzlich 2 Personen, ausnahmsweise 1 Person	Zwingend an eine liechtensteinische Fondsleitungsgesellschaft delegiert

Quelle: Liechtensteinische Landesbank AG

- Entscheidungen über die Auflösung und Umstrukturierung des verwalteten Vermögens, einzelner Segmente oder Anteilsklassen;
- sowie alle gemäss liechtensteinischem Personen- und Gesellschaftsrecht unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

Das Gründerkapital einer fremdverwalteten Sicav beträgt – analog einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft – mindestens 50'000 Franken. Der Verwaltungsrat kann aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Person(en) bestehen. Er muss über hohe Fachkenntnisse und ausreichend praktische Erfahrung im Fondsgeschäft, in der Vermögensverwaltung oder in vergleichbaren Geschäftsbereichen verfügen.

Die Sicav für qualifizierte Anleger

Eine liechtensteinische Sicav kann grundsätzlich sowohl als Publikumsfonds als auch als Fonds für qualifizierte Anleger ausgestaltet werden.

In der Praxis wählen Fondspromotoren immer öfter den Fonds für qualifizierte Anleger in der Form einer

fremdverwalteten Sicav als rechtliche Basis ihres Fondsprodukts. Auf diese Weise lassen sich die Vorteile einer bewilligungsfreien – und damit sehr raschen – Fondslancierung mit der Möglichkeit zur direkten Einflussnahme im Verwaltungsrat der Sicav in idealer Weise verbinden.

Als aktuelles Beispiel sei in diesem Zusammenhang der erste Microfinance-Fonds Liechtensteins erwähnt, den auf diese Assetklasse spezialisierte Fondspromotoren in Zusammenarbeit mit der Liechtensteinischen Landesbank vor kurzem als Private-Label-Fund aufgelegt haben.

Steuerliche Aspekte

Bei der liechtensteinischen Sicav wird zwischen den Eigenmitteln und dem Ertrag der Gesellschaft einerseits und dem Fondsvermögen andererseits unterschieden.

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen einer Sicav ist in jedem Fall vollkommen steuerbefreit. Die Ausgabe und Rücknahme von Anlegeranteilen der Sicav sind stempelsteuerbefreit.

Die liechtensteinische Steuerverwaltung hat überdies festgehalten, dass eine liechtensteinische Sicav nicht der EU-Zinsbesteuerung unterliegt, sofern sie nicht als EU-kompatibler Fonds im Sinne von Ucits III konzipiert ist. Die Sicav untersteht auch keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht.

Die Eigenmittel und der Ertrag der Gesellschaft unterliegen der ordentlichen Kapital- und Ertragssteuer. Die Ausgabe von Gründeraktien der Sicav unterliegt nicht der Emissionsabgabe.

Fazit

Der Fondsplatz Liechtenstein zeichnet sich durch eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsformen aus. Dies trifft ganz besonders auf die körperschaftliche Fondsstruktur, die liechtensteinische Sicav, zu. Gerade aus der Sicht schweizerischer Fondspromotoren spricht vieles für eine erfolgreiche Lancierung von Private-Label-Funds in Liechtenstein.

www.llb.li

